

Landesorganisationsstatut des „Wiener Seniorenbund“

A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Ziele, Rechtsstellung

1. Der Wiener Seniorenbund ist die Wiener Landesorganisation des Österreichischen Seniorenbundes und eine Teilorganisation der Wiener ÖVP mit dem Sitz in Wien.
2. Der Wiener Seniorenbund vertritt die Interessen der älteren Menschen in Wien und bezweckt den Zusammenschluss von Pensions- und Renteneempfängern, von Anwärtern auf eine Pension oder Rente sowie an Sozialfragen interessierter Personen. Er bekennt sich zu einer Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen im Sinne des Programms der ÖVP.
3. Der Wiener Seniorenbund nimmt Einfluss auf die politische Meinungsbildung, die Entscheidungen und die Kandidatenaufstellung des Österreichischen Seniorenbundes und der Wiener ÖVP im Rahmen von deren Statuten.
4. Der Wiener Seniorenbund hat Rechtspersönlichkeit gemäß § 2 Abs 1 des Bundesorganisationsstatuts des Österreichischen Seniorenbundes und § 5 Abs 2 des Landesparteiorganisationsstatuts der Wiener ÖVP.
5. Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen diese in der spezifischen Form (Obmann/Obfrau, Funktionär/Funktionärin etc) zur Anwendung.

§ 2 Nahestehende Verbände – Zusammenarbeit

1. Der Wiener Seniorenbund kann zur Erreichung seiner Ziele mit Organisationen zusammenarbeiten, die vom Landesvorstand des Wiener Seniorenbundes als nahestehende Verbände anerkannt wurden.
2. Die Funktionäre nahestehender Verbände, die diese in Organen des Wiener Seniorenbundes vertreten, müssen ordentliche Mitglieder des Wiener Seniorenbundes sein.

§ 3 Mitglieder

1. Der Wiener Seniorenbund hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind jene, deren Mitgliedschaft beim Wiener Seniorenbund auch die Mitgliedschaft zu ÖVP beinhaltet. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Ziele des Wiener Seniorenbundes unterstützen, ohne Mitglieder der ÖVP zu werden. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhalten den Mitgliedsausweis des Wiener Seniorenbundes.
5. Zu Ehrenmitgliedern können vom Landesvorstand Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Wiener Seniorenbundes besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Wiener Seniorenbundes im Rahmen dieses Statuts mitzuwirken und haben Anspruch auf Information, Service-Leistungen und Unterstützung im Rahmen der Tätigkeit des Wiener Seniorenbundes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele des Wiener Seniorenbundes nach Kräften mitzuwirken und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Wiener Seniorenbund erlischt durch den Tod, durch Austritt, durch Eintritt in eine andere politische Partei oder durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern kann herbeigeführt werden:
 - a) wegen Nichtbezahlung der Beiträge,
 - b) wegen eines den Seniorenbund oder die ÖVP schädigenden Verhaltens,
 - c) wegen eines Ausschlusses aus der ÖVP.
3. Über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder entscheidet der Landesvorstand.
4. Über den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium.
5. Bei Ausschlüssen gemäß Abs 3 und Abs 4 ist eine Berufung im Wege des Landesschiedsgerichtes des Wiener Seniorenbundes innerhalb von vier Wochen zulässig.

§ 6 Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder entscheidet über deren Antrag der Landesvorstand.
2. Gegen eine Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 7 Funktionäre

1. Funktionäre des Wiener Seniorenbundes sind ordentliche Mitglieder, die eine in diesem Statut vorgesehene Funktion aufgrund einer Wahl, Kooptierung oder Bestellung ehrenamtlich ausüben.
2. Die Funktionsdauer ist mit vier Jahren gleichlautend mit der Funktionsdauer der entsprechenden Organe und endet mit der Neuwahl.
3. Ein vorzeitiger Verlust der Funktion erfolgt
 - a) mit dem Verlust der Mitgliedschaft,
 - b) mit dem Verlust des Wahlrechtes zum Nationalrat,
 - c) mit der Enthebung durch den Landesvorstand wegen erheblicher Gefährdung des Ansehens des Seniorenbundes oder der ÖVP.

Gegen einen Enthebungsbeschluss des Landesvorstandes steht dem Betroffenen eine Berufung im Wege des Landesschiedsgerichtes innerhalb von vier Wochen zu. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

B – Organe der Landesorganisation

§ 8 Organisationsbereiche und Organe

1. Für das Land Wien:
 - a) Landesseniorentag
 - b) Landesvorstand
 - c) Landespräsidium
 - d) Landesschiedsgericht
2. Für die Bezirke:
 - a) Bezirksseniorentag
 - b) Bezirksvorstand

§ 9 Funktionsperiode, Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Die Funktionsperiode der Organe beträgt vier Jahre, endet jedoch jedenfalls erst mit der Neuwahl.

2. Die Einladung zu den Sitzungen der Organe obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung dem Obmannstellvertreter oder dem mit der Einberufung betrauten Funktionär. Sie erfolgt schriftlich unter Beischluss der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist, und zwar auch telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich oder mündlich einberufen oder abgesagt werden.
3. Die Organe sind, sofern deren Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, zur festgesetzten Stunde beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Mitgliedschaft in den Organen ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig, doch kann bei Sitzungen eines Vorstandes im Verhinderungsfall ein Stellvertreter ohne Stimmrecht beigezogen werden.
6. Für die Durchführung des Landessenientages, der Bezirkssenientage und anderer Sitzungen kann der Landesvorstand nähere Bestimmungen in Form von Geschäftsordnungen festlegen.

§ 10 Landessenientag

1. Der Landessenientag ist das oberste willensbildende Organ des Wiener Seniorenbundes. Er wird vom Landesobmann auf Beschluss des Landesvorstandes tunlichst vor Ende der Funktionsperiode einberufen und tagt unter dem Vorsitz des Landesobmannes.
2. Der ordentliche Landessenientag ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Landesvorstand bestimmt.
3. Ein außerordentlicher Landessenientag ist über Beschluss des Landesvorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksorganisationen innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag muss die Tagesordnungspunkte enthalten, derentwegen der außerordentliche Landessenientag einberufen werden soll.
4. Einladungen und Tagesordnung zum Landessenientag sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postwege hat die Postaufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.
5. Tagesordnungspunkte, die in der vom Landesvorstand bestimmten Tagesordnung nicht enthalten sind, können vom Landessenientag nur dann behandelt werden, wenn ihnen der Landessenientag über schriftlichen Antrag des Landespräsidiums oder von mindestens 30 Delegierten mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkennt.

6. Anträge zum Landessenientag, die nicht mit der Tagesordnung in Zusammenhang stehen, müssen spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn schriftlich im Landessekretariat einlangen. Antragsberechtigt sind die Bezirksvorstände oder zumindest 30 Delegierte des Landessenientages.

§ 11 Landessenientag – Zusammensetzung

1. Zur Teilnahme am Landessenientag mit beschließender Stimme sind berechtigt:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) die Ehrenmitglieder,
 - c) die Vertreter des Wiener Seniorenbundes in gesetzgebenden Körperschaften und Sozialversicherungsträgern,
 - d) die Delegierten der Bezirksorganisationen, und zwar ein Delegierter je angefangenen 100 Mitglieder, mindestens jedoch ein Delegierter jeder Bezirksorganisation,
 - e) die Landesrechnungsprüfer
2. Die Einladung von Gästen erfolgt durch das Landespräsidium. Als Gäste jedenfalls einzuladen sind
 - a) der Landesparteiobmann und der Landesgeschäftsführer der Wiener ÖVP
 - b) die der ÖVP angehörenden Mitglieder der Wiener Landesregierung
3. Die Delegierten der Bezirksorganisationen sind dem Landessekretariat spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 12 Landessenientag – Aufgaben

1. Dem Landessenientag sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1.1. Die Wahl
 - a) des Landesobmannes,
 - b) der mindestens zwei Landesobmannstellvertreter,
 - c) des Landesfinanzreferenten,
 - d) der bis zu zwei zusätzlichen Mitglieder des Landespräsidiums,
 - e) der mindestens zwei Landesrechnungsprüfer.
 - 1.2. Die Beschlussfassung
 - a) über die Statuten des Wiener Seniorenbundes,
 - b) über Grundlinien der Politik des Wiener Seniorenbundes,
 - c) über den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und die Entlastung der Funktionäre,
 - d) über vorliegende Anträge.
 - 1.3. Der Landessenientag hat weiters das Recht, Resolutionen zu beschließen und Empfehlungen an den Landes- und Bundesvorstand

des Seniorenbundes sowie an die Wiener ÖVP und den ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien zu richten.

§ 13 Landesvorstand – Zusammensetzung

1. Dem Landesvorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) die Mitglieder des Landespräsidiums,
 - b) die Bezirksobmänner,
 - c) die Klubleiter,
 - d) Abgeordnete und Regierungsmitglieder, soweit sie vom Wiener Seniorenbund nominiert wurden,
 - e) bis zu acht weitere, vom Landesvorstand kooptierte Mitglieder.
2. Die Landesrechnungsprüfer haben beratende Stimme.
3. Der Landesvorstand wird vom Landesobmann nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
4. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes hat der Landesobmann innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Landesvorstandes einzuberufen.

§ 14 Landesvorstand – Aufgaben

1. Der Landesvorstand vollzieht die Beschlüsse des Landesseniorentages und entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklichen anderen Organen vorbehalten sind.
2. Insbesondere obliegen dem Landesvorstand folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung des Landesseniorentages und Erstellung der Tagesordnung,
 - b) Bestellung und Abberufung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesobmannes,
 - c) Kooptierung von bis zu acht weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes mit Stimmrecht gemäß § 13 Abs 1 lit e)
 - d) Nachwahl von vorzeitig aus ihren Funktionen ausgeschiedenen Funktionären nach § 12 Abs 1 lit 1.1.b bis 1.1.e für den Rest der Funktionsperiode,
 - e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anerkennung nahestehender Verbände und Abschluss von Betreuungsverträgen,
 - g) Ausschluss bzw Wiederaufnahme von ordentlichen Mitgliedern,

- h) Aberkennung von Funktionen gemäß § 7 Abs 3 lit c)
- i) Erstellung des Wahlvorschlages für die am Landessenientag zu wählenden Funktionäre,
- j) Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit der Landesorganisation, der Bezirksorganisationen, der Österreichischen Volkspartei auf Bundes- und Landesebene, der Sozialversicherungsträger etc.
- k) Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
- l) Nominierung von mindestens je drei Mitgliedern der Mandatsprüfungskommission, der Antragsprüfungskommission und der Wahlkommission für den Landessenientag, die entsprechend ihren Aufgaben in die Vorbereitungen des Landessenientages einzubeziehen sind und der Bestätigung durch den Landessenientag bedürfen.

§ 15 Landespräsidium – Zusammensetzung und Aufgaben

1. Dem Landespräsidium gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) der Landesobmann,
 - b) die Landesobmannstellvertreter,
 - c) der Landesfinanzreferent,
 - d) der Landesgeschäftsführer,
 - e) bis zu zwei weitere, vom Landessenientag gewählte Mitglieder.
2. Das Landespräsidium wird vom Landesobmann nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
3. Dem Landespräsidium obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen des Landesvorstandes,
 - b) Besorgung der laufenden Geschäfte,
 - c) Genehmigung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern,
 - e) Nominierung der Delegierten zum Bundessenientag,
 - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausscheiden von Dienstnehmern,
 - g) Aufträge an die Landesrechnungsprüfer,

- h) Entscheidung über Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, weil andernfalls dem Wiener Seniorenbund Schaden erwachsen könnte. Über solche Maßnahmen ist dem Landesvorstand in der nächsten Sitzung zu berichten.

C – Organe der Bezirksorganisation

§ 16 Bezirksseniorentag – Zusammensetzung und Aufgaben

1. Zur Teilnahme am Bezirksseniorentag mit beschließender Stimme sind berechtigt:
 - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 - b) die in der Mitgliederevidenz des Bezirkes geführten ordentlichen Mitglieder des Wiener Seniorenbundes.
2. Zum Bezirksseniorentag ist die Landesorganisation zur Entsendung eines Vertreters mit beratender Stimme einzuladen. Dieser führt während des Wahlvorschlages den Vorsitz.
3. Die Einladung von Gästen erfolgt durch den Bezirksvorstand.
4. Der Bezirksseniorentag wird über Beschluss des Bezirksvorstandes oder des Landesvorstandes einberufen. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 10 sinngemäß anzuwenden.
5. Dem Bezirksseniorentag obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Bezirksobmannes,
 - b) die Wahl von bis zu zwei Bezirksobmannstellvertretern,
 - c) die Wahl des Bezirksfinanzreferenten,
 - d) die Wahl von mindestens zwei Bezirksrechnungsprüfern,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung der Funktionäre,
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen,
 - g) Stellungnahme zu politischen und organisatorischen Angelegenheiten.

§ 17 Bezirksvorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

1. Dem Bezirksvorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) der Bezirksobmann und seine Stellvertreter,
 - b) der Bezirksfinanzreferent,

- c) die Klubleiter.
- 2. Die Bezirksrechnungsprüfer haben beratende Stimme.
- 3. Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksobmann nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- 4. Dem Bezirksvorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der politischen und organisatorischen Arbeit des Wiener Seniorenbundes im Bezirk,
 - b) Einberufung des Bezirksseniorentages einschließlich der Erstellung der Tagesordnung und des Wahlvorschlages sowie der Bestellung von mindestens je drei Mitglieder der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und der Wahlkommission,
 - c) Bestellung und Abberufung von Klubleitern,
 - d) Nominierung der Delegierten zum Landesseniorentag,
 - e) Nachwahl von vorzeitig aus ihren Funktionen ausgeschiedenen Funktionären nach § 16 Abs 5 lit b – d,
 - f) Genehmigung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie Aufsicht über die finanzielle Gebarung im Bereich der Bezirksgruppe.

D – Funktionen

(auf Bezirksebene sinngemäß anzuwenden)

§ 18 Landesobmann

1. Der Landesobmann steht an der Spitze der Landesorganisation und führt den Vorsitz in deren Organen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich des Wiener Seniorenbundes teilzunehmen. Wenn ihm dabei nicht laut Statut beschließende Stimme zusteht, hat er beratende Stimme. Er veranlasst die Einberufung der Organe der Landesorganisation und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Der Landesobmann vertritt den Wiener Seniorenbund nach außen. Er unterzeichnet alle den Wiener Seniorenbund bindenden Schriftstücke gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer.
3. Der Landesobmann ist berechtigt, zur Beratung spezieller Angelegenheiten Besprechungen neben den im Statut vorgesehenen Organsitzungen durchzuführen. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer des Wiener Seniorenbundes sind verpflichtet, solchen Einladungen jederzeit Folge zu leisten und die Beratungsergebnisse zu beachten.

4. Der Landesobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Wirken des Wiener Seniorenbundes im Rahmen der ÖVP zu sichern.
5. Bei Verhinderung des Landesobmannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Der Landesvorstand bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Landesobmannes zur Stellvertretung berufen werden.

§ 19 Landesgeschäftsführer

1. Der Landesgeschäftsführer wird über Vorschlag des Landesobmannes vom Landesvorstand bestellt und abberufen. Er unterstützt den Landesobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesobmann aus.
2. Der Landesgeschäftsführer leitet das Landessekretariat, das für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist.
3. Zu den Aufgaben des Landesgeschäftsführers zählt insbesondere die Koordination der Arbeit innerhalb der Landesorganisation, die Pflege der Beziehungen zur Bundesorganisation und zu den anderen Landesorganisationen, zu den anderen Teilorganisationen der Wiener ÖVP und zu den nahestehenden Verbänden. Er ist für die Organisations-, Programm- und Öffentlichkeitsarbeit des Wiener Seniorenbundes verantwortlich.
4. Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich des Wiener Seniorenbundes teilzunehmen. In Organen, denen er nicht angehört, hat er beratende Stimme.

§ 20 Landesfinanzreferent

Der Landesfinanzreferent ist gemeinsam mit dem Landesobmann und dem Landesgeschäftsführer für die Gebarung der Landesorganisation verantwortlich.

§ 21 Landesrechnungsprüfer

Die Landesrechnungsprüfer sind berechtigt, die finanzielle Gebarung der Landesorganisation und – über Auftrag des Landespräsidiums – der Bezirksorganisationen zu prüfen.

§ 22 Vorwahlen

1. Der Wiener Seniorenbund ist bestrebt, die Interessen der älteren Generation in den demokratisch gewählten Organen der Gesetzgebung und der Verwaltung durch eigene Vertreter wahrnehmen zu lassen.

2. Vom Wiener Seniorenbund zu nominierende Kandidaten für die Wahlen zum Nationalrat, zum Wiener Landtag und Gemeinderat und für die Bezirksvertretungen sind über Beschluss des Landesvorstandes in internen Vorwahlen zu ermitteln.
3. Bei solchen Vorwahlen ist allen Mitgliedern des Wiener Seniorenbundes die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
4. Für die Erlassung näherer Richtlinien (Vorwahlordnung) ist der Landesvorstand zuständig.

E – Finanzen

§ 23 Finanzgebarung

Die zur Durchführung der Aufgaben des Wiener Seniorenbundes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Einkünfte aus Veranstaltungen, Publikationen und andere Unternehmungen,
- c) durch Förderungsbeiträge, Subventionen, Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.

F – Schlussbestimmungen

§ 24 Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Diese setzen sich so zusammen, dass im Bedarfsfall beide Streitparteien je zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft machen. Sodann wählen diese Schiedsrichter einen Vorsitzenden. Bei Nichteinigung wird mittels Los ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender ermittelt. Jeder Streitteil hat das Recht, zur Verhandlung zwei weitere ordentliche Mitglieder als Zuhörer beizuziehen. Das Landesschiedsgericht hat innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages zusammenzutreten.
2. Das Landesschiedsgericht entscheidet über:
 - a) alle Streitigkeiten und Ehrensachen zwischen Mitgliedern und Organen des Wiener Seniorenbundes,
 - b) Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs 3 und Abs 4 sowie gegen die Enthebung von Funktionen gemäß § 7 Abs 3 lit c.
3. Das Landesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, die begründete Entscheidung ist den Streitparteien schriftlich zuzustellen. Berufungen

gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes sind innerhalb von sechs Wochen beim Bundesschiedsgericht schriftlich einzubringen.

§ 25 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Dieses Statut des Wiener Seniorenbundes ist für alle Funktionäre, Mandatäre und Mitglieder des Wiener Seniorenbundes verbindlich. Es tritt mit der Beschlussfassung durch den Landesseniorentag am 9. September 2010 in Kraft.

§ 26 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Auf Bezirksebene bleiben die vor Inkrafttreten dieses Statuts gewählten Organe bis zum Ende ihrer Funktionsperiode bzw bis zur Neuwahl unverändert.

Wien, am 9. September 2010



LAbg. Ingrid Korosec
Vorsitzende